

V. Überblick über den Gang des Verfahrens

A. Konkursverfahren

- Eröffnungsphase
- Prüfphase
- Forderungsfeststellung
- Verwertung und Verteilung der Masseaktiven
- Schlussrechnungstagsatzung
- Aufhebung des Konkurses

B. Sanierungsverfahren

- wie ein Konkursverfahren mit Spezialbestimmungen (§ 166 ff IO)
- ohne Eigenverwaltung
 - Sanierungsplantagsatzung (zugleich mit Eröffnung anzuordnen)
 - Verwertungssperre
 - bei Annahme und gerichtliche Bestätigung des Sanierungsplans ex lege Aufhebung
 - scheitert der Sanierungsversuch: Umbezeichnungen Konkursverfahren und Fortführung unter Berücksichtigung der bisherigen Verfahrensergebnisse
- mit Eigenverwaltung (zusätzlich):
 - Gläubigerversammlung oder Berichtstagsatzung innerhalb von drei Wochen ab Eröffnung des Sanierungsverfahrens (§ 179 Abs. 1 IO)
 - Mangel an Voraussetzungen für die Eigenverwaltung: Fortsetzung als Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung oder als Konkursverfahren

VI. Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Frage 7: Die S GmbH, an der G als Mehrheitsgesellschafter (60%) beteiligt ist, ist zahlungsunfähig. Der Geschäftsführer der S GmbH, der auch Anteile an der Gesellschaft hält, sieht das Unternehmen als sein Lebenswerk und will es nicht aufgeben. Er führt daher das Unternehmen unbeirrt weiter. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?

A. Voraussetzungen

- Insolvenzfähigkeit
- Materielle Insolvenz = Insolvenzgründe (§§ 66, 67 und 167 Abs 2 IO; s schon Punkt I. A. 4.)
- Antrag (§§ 69 f IO)
 - Eigenantrag des Schuldners
 - Antragsberechtigung?
 - Antragspflicht?
 - Führt bei Kostendeckung grds sofort zur Eröffnung
 - Antrag eines Insolvenzgläubigers (§ 70 IO)
 - Vernehmungstagsatzung
 - Möglichkeit von Sicherungsmaßnahmen (§ 73 IO)
- Kostendeckung (§§ 71 ff IO)
 - Deckung der Anlaufkosten erforderlich
 - Sofortige / einfache Verwertbarkeit ist unnötig
 - Ermittlung ex officio
 - Fehlen führt grundsätzlich zur Abweisung mangels Kostendeckung
 - Sonderregelungen für juristische Personen (§§ 72 ff IO)
 - Sonderregelungen für natürliche Personen (§ 183 f IO)
 - Abweisung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 71 b Abs. 1 IO)
 - Rechtsfolgen der Abweisung mangels Kostendeckung (bspw Entziehung der Gewerbeberechtigung)

- Wegfall der Kostendeckung nach Verfahrenseröffnung führt, sofern kein Beteiligter einen Vorschuss leisten, zur Aufhebung des Verfahrens (§ 123a IO)

B. Entscheidung über den Antrag (Eröffnungsbeschluss)

- erfolgt mit Beschluss, der im Edikt bekannt zu machen ist (§ 74 IO)
 - wesentlicher Inhalt des Insolvenzedikts
 - welches Verfahren eröffnet wurde
 - Insolvenzgericht, Schuldner und Insolvenzverwalter
 - Aufforderung zur Forderungsanmeldung (binnen 30-90 Tagen)
 - Anberaumung der Prüfungs Tagsatzung
 - eventuell Anberaumung von Berichtstagsatzung / 1. Gläubigerversammlung
- Bekanntmachung zudem in öffentlichen Büchern (Grundbuch, Firmenbuch) zum Verkehrsschutz
- Wirkungen treten mit dem Folgetag ein (§ 2 Abs 1 IO)
- Rekurs (-Legitimation; § 71a IO):
 - Schuldner, Antragsteller
 - jeder in seinen Rechten Berührte
 - Gläubigerschutzverbände
- Benachrichtigung und Sicherungsmaßnahmen (§ 78 IO)

VII. Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

A. Insolvenzmasse (Beschlagnahme Wirkung s schon oben)

B. Wirkungen auf den Schuldner

- Rechtshandlungen des Schuldners (Verfügungsbeschränkung)
 - Rechtshandlungen des Schuldners (§ 3 Abs 1 IO)
 - Zahlungen an den Schuldner (§ 3 Abs 2 IO; vgl auch Art
- Unterbrechung anhängiger Rechtsstreitigkeiten (§ 7 IO)
 - Passivprozesse
 - Insolvenzforderungen (§ 7 Abs 3 IO)
 - Aktivprozesse
 - Bei Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung?
- Neue Rechtsstreitigkeiten (§ 6 IO)
- Exekutionsverfahren (§ 10 IO)
 - Zur Insolvenzmasse gehörende Gegenstände
 - Exekutive und sonstige Absonderungsrechte
 - Besondere Regelungen für Absonderungsrechte an Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis
- Grundbucheintragungen (§ 13 IO; § 56 GBG)

C. Verträge des Schuldners – Vertragserfüllung und Insolvenz

Frage 8: Über das Vermögen der Baufirma Alptec GmbH wird das Konkursverfahren eröffnet. Die Construct AG hat die Alptec GmbH mit der Errichtung einer Wohnhausanlage beauftragt. Die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen, weshalb die Construct AG den Werklohn bisher noch nicht vollständig gezahlt hat. Wirkt sich die Eröffnung des Konkursverfahrens auf den Vertrag aus?

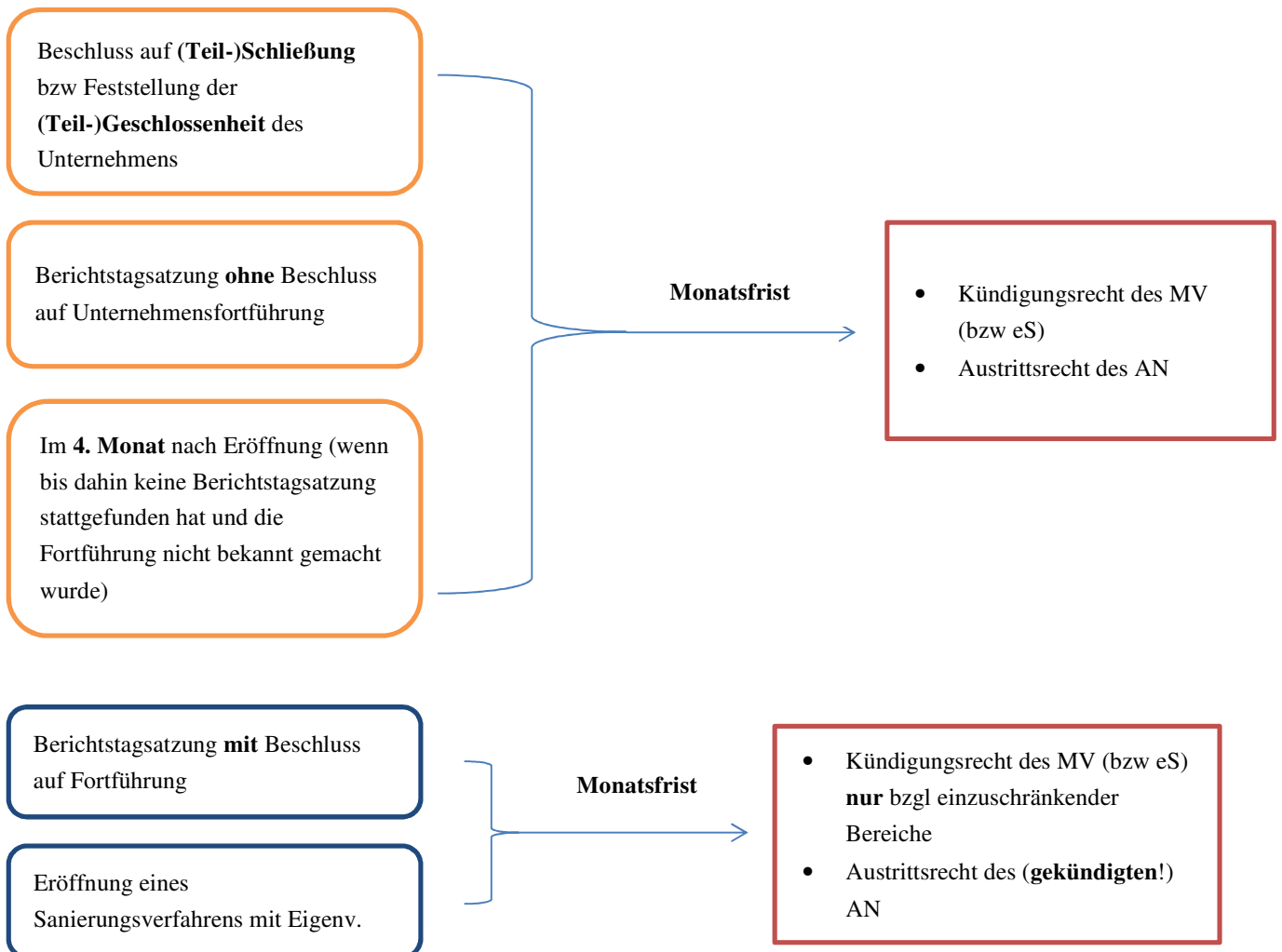
Frage 9: A ist bei der Alptec GmbH als Arbeiter angestellt. Er macht sich Sorgen, seinen Job zu verlieren. Wie kann sich die Eröffnung des Konkursverfahrens auf das Arbeitsverhältnis des A auswirken?

Frage 10: Über das Vermögen der Soul Food GmbH wird das Konkursverfahren eröffnet. Sie ist Pächterin eines Geschäftslokals der Gebäude AG in einem Wiener Einkaufszentrum und betreibt darin ein Fast Food Restaurant. In dem Pachtvertrag wird der G AG ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall der Insolvenz im Allgemeinen sowie der Abweisung des Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung eingeräumt. Bereits vor Insolvenzeröffnung zahlt die S GmbH einige Monate keinen Pachtzins mehr. Wirkt sich der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Vertrag aus?

- Verträge des Schuldners (§§ 21 bis 26 IO)
 - Angebote zum Vertragsabschluss (§ 26 Abs 2 und 3 IO)
 - Anwendung bei Optionen, Vorkaufsrechten, Rückkaufs- und Rückverkaufsrechten umstr
 - Zweiseitige Verträge (§ 21 IO)
 - Erfasst nur **vollkommen** zweiseitige Verträge: bspw Kauf-, Werk-, Liefer- und Versicherungsverträge, *nicht aber* Leihverträge oder mehrseitige Verträge (zB Gesellschaftsvertrag)
 - Setzt „nicht (vollständige) Erfüllung auf beiden Seiten voraus“ im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung
 - Wahlmöglichkeit des Masseverwalters (eigenverwaltenden Schuldners) und Rechtsfolgen
 - Fixgeschäft (§ 22 IO)
 - Bestandverträge (§ 23 f IO)
 - Anwendungsbereich: Dauerschuldverhältnisse mit Nutzung gegen Entgelt
 - Grds Vertragsfortsetzung, aber teilweise außerordentliche Beendigungsmöglichkeit
 - materiellrechtliche Auflösungsrechte können nur im Rahmen der §§ 25a, 25b geltend gemacht werden
 - Bestandnehmerinsolvenz (§ 23 IO)
 - Bestandgeberinsolvenz (§ 24 IO)
 - „Schutz vor Räumungsexekution“ – Erneuerung unternehmenswichtiger Bestandverträge (§ 12c IO)

○ Arbeitsverträge (§ 25 IO)

- Anwendungsbereich: Dauerschuldverhältnisse mit weisungsgebundener Leistungserbringung gegen Entgelt
- Grds Vertragsfortsetzung, aber teilweise außerordentliche Beendigungsmöglichkeit
- Insolvenzspezifische Kündigung durch den Masseverwalters (bzw eigenverwaltenden Schuldner)
- Austritt des Arbeitnehmers
- Ansprüche der Arbeitnehmer
 - Masseforderungen (§ 46 Abs 1 Z 3, 3a)
 - Insolvenzforderungen (§ 51)



- Ansprüche nach dem IESG
- Erhaltung (unternehmens-)wichtiger Verträge
 - Vorrang des materiellen Insolvenzrechts
 - Auflösungssperre (§ 25a IO)
 - Unzulässige Vereinbarungen (§ 25b IO)
 - Vor allem: Auflösungsklauseln
- Aufträge (§ 26 IO) und Vollmachten
 - vom Schuldner erteilte erlöschen
 - Anwendungsbereich zB:
 - Hausverwaltervollmacht
 - Geschäftsbesorgungsvertrag (etwa Steuerberater)
 - Kontokorrentverhältnis, Krediteröffnungsvertrag
 - Handelsvertretervertrag (nur bei Konkurs des Geschäftsherrn)
 - ausgenommen sind: gesetzliche und organschaftliche Vertretungsbefugnisse, Prozessvollmacht (§ 35 ZPO)